

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Neufassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte
Deutscher Widerstand**

Der Senat von Berlin
KultGZ I C 23
90228-549

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Neufassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand

A. Problem

Die Gedenkstätte Deutscher Widerstand (im Folgenden: GDW) ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Berlin und in die Verwaltung bzw. den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ; zum Zeitpunkt der Gründung: Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten (SenKult); im Folgenden SenKultGZ) eingegliedert. Errichtet wurde die nichtrechtsfähige Stiftung mit Wirkung zum 01.09.1994. Dies erfolgte auf Grundlage einer Senatsvorlage durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin (Drs. 12/4684). Die Rechtsgrundlage bildete § 10 Abs. 8 Geschäftsordnung des Senats (GO Sen Fassung von 1988). Zuvor wurde die GDW als Berliner Dienststelle und Teil der damaligen SenKult geführt. Anlage und damit Bestandteil des Beschlusses des Abgeordnetenhauses war das „Statut für die nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ (im Folgenden: „Statut“), welches bis heute in unveränderter Fassung die einzige Arbeitsgrundlage darstellt. Das Statut ist an vielen Stellen nicht mehr zeitgemäß und war seinerzeit nur als Übergangslösung gedacht, da zum Ende des Jahres 1994 eine Überführung der nichtrechtsfähigen Stiftung in eine selbständige rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts geplant war. Diese scheiterte jedoch und auch spätere Versuche waren nicht erfolgreich.

Hintergrund der Errichtung als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts in der damaligen SenKult war, dass das Land Berlin und der Bund aufgrund der überragenden gesamtstaatlichen Bedeutung der GDW den Wunsch hatten, dass sich der Bund im Rahmen seines eigenen Gedenkstättenkonzepts institutionell (Gremienbeteiligung, Vertretung im

Stiftungsrat) und finanziell (Zuwendung) an der GDW beteiligt, wobei seinerzeit die Bundesregierung und das Sitzland Berlin die Finanzierung der GDW je zur Hälfte bereitstellten. Inzwischen gibt es hinsichtlich der Struktur und Aufgabenbereiche der GDW Anpassungsbedarf. Dort wird z.B. noch das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland (BMI) als zuständige Bundesverwaltung genannt, der wissenschaftliche Leiter der GDW wird als Teil des Stiftungsrates genannt, ohne dass irgendwo erläutert wird, wer diesen wissenschaftlichen Leiter auswählt und in welchem Verhältnis er zur Stiftung steht (es gab und gibt keine Stelle, sondern die Amtswahrnehmung erfolgte – bis zur Niederlegung des Amtes Ende 2024 durch den damaligen Inhaber – in Form eines „Beratervertrags“). Zwischenzeitlich hat die GDW zudem diverse zusätzliche Aufgaben vom Bund übernommen, die dieser dafür zwar zu 100 % als institutionelle Zuwendung nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) finanziert, deren Aufgabewahrnehmung durch die Stiftung GDW aber aktuell nirgendwo rechtlich geregelt ist (konkret geht es um das Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt, die Gedenkstätte Stille Helden, den Verein Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold u.a.m.). Diese Aufgaben sind nach jeweils kulturpolitischer Entscheidung von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der jeweils für Kultur zuständigen Senatsverwaltung der GDW „zugeordnet worden“, wobei zuvor die Finanzierung natürlich durch den Stiftungsrat und die jeweilige Feststellung der Haushalte abgesichert worden war, aber eine nachlesbare inhaltliche Verantwortung dafür ist bislang nirgendwo festgeschrieben (die Finanzierung findet sich hingegen im jeweiligen Landes- bzw. Bundeshaushaltsgesetz). Hinzu kommt, dass der langjährige wissenschaftliche Leiter sein Amt (Beratervertrag) Ende 2024 niedergelegt hat und eine Nachfolge weder von Bundes- noch Landesseite als sinnvolle Maßnahme angestrebt wird. Auch der langjährige, aktuelle geschäftsführende Leiter der Stiftung scheidet zum Jahresende 2025 aus und geht in den Ruhestand, so dass auch für die neue Gedenkstättenleitung ein verständlicher Handlungsrahmen geschaffen werden soll. Dies sind lediglich die wichtigsten Änderungsbedarfe.

B. Lösung

Da die Überführung der GDW in eine rechtlich selbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Vergangenheit mehrfach gescheitert ist und ein klarer, auch für Außenstehende erkennbarer Mehrwert mit einer neuen - gesetzlich gegründeten - rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts nicht unmittelbar ablesbar ist, soll eine Neufassung des Statuts die bisherigen Regelungslücken füllen, zeitgemäße Anpassungen für alle Handelnden schaffen und Verfahrensabläufe präzisieren.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative; eine Überführung in eine rechtlich selbständige Stiftung des Landes Berlin würde ein weiteres, neues Gesetz erfordern. Dem steht die Vorgabe entgegen, keine neuen Gesetze ohne hinreichenden Grund zu erlassen. Für eine Überführung in eine rechtlich selbständige Stiftung des Bundes würde es einer umfassenden gemeinschaftlichen politischen Willensbildung dafür beim Bund und Land bedürfen, in dessen Folge der Bund ein entsprechendes Gesetz schaffen müsste, mit dem zum Beispiel auch der Übergang des bislang beim Land Berlin beschäftigten Personals zum Bund rechtsverbindlich sichergestellt würde. Zugleich würde diese Lösung auch deutliche finanzielle Mehraufwendungen bedeuten, da nicht nur die Beschäftigten mit dem Wechsel vom Land zum Bund dann statt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV L) nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TV ÖD) bezahlt werden müssten, sondern auch, weil zusätzliches Personal vorgesehen werden müsste, für die Aufgabenteile, die derzeit nicht von der nicht rechtsfähigen Stiftung GDW wahrgenommen werden. Es ist weiter zu bedenken, dass die Überlegungen für eine rechtlich selbständige Bundesstiftung GDW – vor dem Hintergrund ihres exemplarischen und einzigartigen Aufgabenbereichs und somit wegen der außerordentlichen Bedeutung der GDW für die gesamte Bundesregierung – bereits in der Vergangenheit mehrfach angestellt wurden und dann doch nicht erfolgreich realisiert werden konnten. Somit zeichnet sich – zumindest aktuell – keine Handlungsalternative ab.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage zur Neufassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da damit lediglich der rechtliche Handlungsrahmen für Abläufe und Verfahren für die mit und für die Stiftung Handelnden aktualisiert und angepasst werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Neufassung des Statuts hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Neufassung berücksichtigt die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand ist Teil der Berliner Verwaltung und somit auch in das entsprechende elektronische Verwaltungshandeln einbezogen. Mit der Neufassung des Statuts wird beispielsweise geregelt, dass künftig auch digitale und/oder hybride Stiftungsratssitzungen zulässig sind; eine Regelung, die bei den meisten Institutionen schon

seit längerem Standard ist und letztlich auch der Beschleunigung und Vereinfachung dieser Verfahrens- und Verwaltungsprozesse dient.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vorlage und die Neufassung des Statuts haben keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

H. Gesamtkosten

Es entstehen keine Kosten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
KultGZ I C 23
90228-549

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Neufassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Statut für die nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat die folgende neue Fassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand beschlossen:

§ 1 Errichtung

(1) Unter dem Namen „Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ ist zum 1. September 1994 im Geschäftsbereich der damaligen Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in Berlin errichtet worden.

(2) Zur Stiftung gehören die Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin, die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad, 13627 Berlin, die Gedenkstätte Stille Helden, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin und das Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt, Rosenthaler Straße 39, 10179 Berlin.

(3) Mit diesem Statut werden die grundlegenden Zuständigkeiten und Regularien der nicht selbständigen Stiftung festgeschrieben. Alle weiteren Regelungen zur Verwaltung und Organisation der Stiftung werden in einer Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat getroffen, die im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, das Andenken der Frauen und Männer im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wachzuhalten und die notwendige Auseinandersetzung der Deutschen mit diesem Teil ihrer Geschichte zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Erarbeitung und Realisierung von Dauer- Wechsel- und Wanderausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formen der historisch-politischen Bildung und Forschungsarbeit. Der Stiftungszweck wird sowohl in traditionell-analoger als auch virtuell-digitaler Form umgesetzt.

(3) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen entsprechender Zielsetzung erfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktives Museum Faschismus und Widerstand e.V.,
- Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 e.V.,
- Inge-Deutschkron-Stiftung,
- Internationales Auschwitz Komitee,
- Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold e.V.,
- Stiftung 20. Juli 1944,
- Vereinigung Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.

Die Zusammenarbeit kann auch durch die unentgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 662 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) für andere Einrichtungen entsprechender Zielrichtung umgesetzt werden. Der Kreis dieser Institutionen und die Form der Zusammenarbeit wird durch den Stiftungsrat bestimmt.

(4) Die Stiftung berät und unterstützt die für Kultur zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde im Rahmen ihres Stiftungszwecks.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplans des Landes Berlin nachgewiesen.

(2) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auch Zuwendungen Dritter (Geld- und Sachleistungen) einschließlich letztwilliger Verfügungen nach Maßgabe der für das Land Berlin geltenden Vorschriften annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.

(3) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Annahme von Schenkungen und letztwilliger Verfügungen, die mit Folgekosten über 10.000 € verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4 Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet

1. ein Stiftungsrat und
2. ein Fachbeirat.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Fachbeirats haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Insbesondere berät der Stiftungsrat über den Voranschlag des für die Stiftung im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin

vorgesehenen Kapitels und stellt den Wirtschaftsplan fest, mit dem die jährliche Zuwendung beim Bund beantragt wird. Bei der Personalauswahl für unbefristete Anstellungsverhältnisse ab der Entgeltgruppe E 14 aufwärts ist die Beteiligung jeweils einer Vertretung des Bundes und des Landes aus dem Stiftungsrat im Auswahlgremium sicherzustellen. Die Zustimmung des Bundes in der Auswahlkommission ist notwendig.

Künftige Änderungen des Statuts erfolgen grundsätzlich erst nach entsprechender Beschlussfassung im Stiftungsrat.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. das für Kultur zuständige Mitglied des Senats von Berlin oder eine von ihm bestellte Vertretung aus der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sowie eine weitere Dienstkraft der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
2. zwei Vertretungen der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.
3. ein von dem Fachbeirat aus dessen Mitte gewähltes Mitglied.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden; alternativ ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Die entsendungsberechtigten Stellen können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertretungen jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Dies gilt auch für die vom Fachbeirat entsandte Vertretung und Stellvertretung.

(5) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das für Kultur zuständige Mitglied des Senats oder die von ihm bestellte Vertretung.

(6) Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich zweimal im Jahr oder auf Antrag eines der in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder. An den Sitzungen müssen jeweils mindestens eine Vertretung des Landes und des Bundes aus dem Stiftungsrat teilnehmen. Die Sitzung kann auch in hybrider oder rein digitaler Form erfolgen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder digital anwesend oder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder um solche Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Stiftungsratssitzung duldet.

(7) Alle weiteren inhaltlichen und organisatorischen Regelungen für die Stiftungsratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 6 Fachbeirat

Der Fachbeirat setzt sich aus mindestens fünf bis zu sieben qualifizierten Persönlichkeiten zusammen, die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist bis zu dreimal zulässig. Die Gremienbesetzung ist auf der Grundlage des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtssparitätisch zu gestalten. Der Fachbeirat berät die Stiftung in allen Fragen des in § 2 (2) genannten Stiftungszwecks. Alle weiteren Festlegungen zu den Facheiratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 7 Direktion

(1) Die Stiftung wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Art und Umfang der nach außen gerichteten Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung wird in Form von Vollmachten geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor erhält als Führungskraft beim Land Berlin einen außertariflichen Sondervertrag, der der Zustimmung des Senats des Landes Berlin bedarf. Die Personalauswahl erfolgt auf Vorschlag einer Auswahlkommission, zu der insbesondere auch die Mitglieder des Stiftungsrates gehören. Über das Bestehen der Probezeit der Direktorin oder des Direktors ist im Stiftungsrat Einvernehmen zu erzielen.

(3) Die gerichtliche Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung obliegt der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Personal

Die Beschäftigten der Stiftung stehen in einem Vertragsverhältnis mit dem Land Berlin, vertreten durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung. Sie unterliegen damit allen vertraglichen und tarifrechtlichen Regelungen, die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gelten.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Berlin.

(2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes richtet sich nach § 91 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Fachaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

§ 11 Änderungen des Statuts

Künftige Änderungen des Status können nach Beschlussfassung im Stiftungsrat und nach Beschlussfassung im Senat des Landes Berlin mit anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin geregelt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen des Statuts treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines

Errichtet wurde die nichtrechtsfähige Stiftung mit Wirkung zum 01.09.1994 auf der Grundlage eines Abgeordnetenhausbeschlusses. Seitdem bildet das mit diesem Abgeordnetenhaus-Beschluss vorgelegte Statut die Handlungs- und Arbeitsgrundlage für die GDW. Dieses Statut war seinerzeit – sicherlich begründet durch die eigentlich nur temporär angestrebte Rechtsform einer unselbständigen Stiftung – äußerst kurzgefasst und ließ zahlreiche Abläufe und Aspekte unberücksichtigt. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Abläufe und Zuständigkeiten geändert, die GDW hat weitere und neue Institutionen in ihre Verantwortung übernommen, ohne dass sich dies im Stiftungszweck nachlesen ließe. Es ist nun dringend geboten, mit einer Neufassung des Statuts eine aktuelle, zeitgemäße Handlungsgrundlage zu schaffen.

b. Einzelbegründungen zu den neuen oder geänderten Paragraphen:

1. Zu § 1 Abs. 2: Hier ergänzen nunmehr die zwischenzeitlich gegründeten Erinnerungseinrichtungen „Gedenkstätte Stille Helden“ und „Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt“, die Auflistung der zur Stiftung gehörenden Einrichtungen.
2. Zu § 1 Abs. 3: Es wird präzisiert, dass mit dem Statut lediglich die grundlegenden Regelungen getroffen werden und wie dieses erstellt und erlassen wird.
3. Zu § 2 Abs. 2: Es wird präzisiert, dass die Umsetzung von Ausstellungen, Publikationen oder auch Veranstaltungs- und Bildungsformaten auch in virtueller oder digitaler Form erfolgen kann.

4. Zu § 2 Abs. 3: Die Stiftung arbeitet mit einigen Stiftungen und Vereinen dauerhaft zusammen, um gemeinsame Ziele umzusetzen. Diese sind hier aktuell aufgelistet. Der Kreis kann auch erweitert werden und auch im Wege der sogenannten Geschäftsbesorgung umgesetzt werden, sofern der Stiftungsrat dies vorsieht.
5. Zu § 2 Abs. 4: Es ist üblich zu regeln, dass Gedenkstättenstiftungen und entsprechende Erinnerungsinstitutionen die sie tragenden und finanzierenden Verwaltungen bei entsprechenden fachwissenschaftlichen Fragestellungen beraten und unterstützen.
6. Zu § 2 Abs. 5: Konkrete Regelung festgeschrieben, insbesondere auch wegen des erweiterten Kreises der Zusammenarbeit.
7. Zu § 3 Abs. 2: Präzisierende Regelung insbesondere mit Blick auf mögliche umfangreiche (archivarische) Nachlässe, die nicht immer zur Gänze angenommen werden können, da weder die entsprechenden (Archiv-)Räume noch gegebenenfalls andere notwendige Kapazitäten umfänglich verfügbar sind.
8. Zu § 3 Abs. 3: Präzisierende Regelung.
9. Zu § 3 Abs. 4: Ausdehnung der Regelung zur eingeschränkten Annahmemöglichkeit auch von Schenkungen, sofern die Annahme des Nachlasses bzw. der Schenkung Folgekosten von mehr als 10.000 € verursacht. Regelung einer Ausnahmemöglichkeit.
10. Zu § 3 Abs. 5: Neue Regelung, fehlte bislang.
11. Zu § 4 Abs. 1: Präzisierung, dass das zweite Organ ein „Fachbeirat“ ist.
12. Zu § 4 Abs. 2 – alt: Ist an anderer Stelle neu und umfassender geregelt.
13. Zu § 4 Abs. 2 – neu: Regelt den Erstattungsanspruch der Gremienmitglieder für eventuell notwendigen Reisekosten.
14. Zu § 5 Abs. 1: Präzisierung des Aufgabenspektrums des Stiftungsrates insbesondere im Hinblick auf die Auswahlentscheidung von Stellenbesetzungen mit Führungskräften entsprechend der Regelungen bei anderen Stiftungen öffentlichen Rechts im Gedenkstättenbereich.
15. Zu § 5 Abs. 2: Klarstellung, dass die Gremienmitglieder von Bund und Land jeweils aus den entsprechend für Kultur zuständigen Behörden kommen sollen, um so einen direkten Fachbezug sicherzustellen.
16. Zu § 5 Abs. 3: Neue, aber durchaus übliche Regelung, dass die Mitglieder sich entweder vertreten lassen, oder aber auch ihre Stimme übertragen können. Dies dient der Verfahrenserleichterung.
17. Zu § 5 Abs. 4: Da die Gremienmitglieder nicht berufen, sondern entsandt werden und es folglich keine Berufsperiode für das Gremium gibt, wird hier geregelt, dass jederzeit eine Neuentsendung möglich ist.

18. Zu § 5 Abs. 5: Sprachliche Präzisierung, da das Berliner Mitglied nicht zwingend das für Kultur zuständige Mitglied des Senats sein muss, sondern eben auch durch eine entsprechend dauerhaft benannte Vertretung.
19. Zu § 5 Abs. 6: Der Sitzungsturnus wird entsprechend vergleichbarer Institutionen neu geregelt. Zugleich wird sichergestellt, dass Sitzungen nur in Anwesenheit bzw. mit Vertretung der geldgebenden Gebietskörperschaften stattfindet. Des Weiteren werden auch hybride oder rein digitale Sitzungen ermöglicht und auch die Möglichkeiten für Umlaufverfahren werden geregelt. Entsprechend der bisherigen Regelung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Hingegen ist nicht mehr vorgesehen, dass Haushaltsentscheidungen nicht gegen die Stimme der Bundesvertretung erfolgen kann, da dieser Regelungsumfang für eine nach Landesrecht bestehende Einrichtung als zu weitgehend empfunden wurde. Der Bund kann jederzeit die Rahmenbedingungen für die Gewährung seiner Mittel im Rahmen von Bewilligungsaufgaben festlegen.
20. Zu § 5 Abs. 6: Da zu erwarten steht, dass die zuvor getroffenen Regelungen für den Stiftungsrat präzisiert oder ergänzt werden sollten, kann dies in einer Geschäftsordnung erfolgen.
21. Zu § 5 Abs. 7: Möglichkeit, in der Geschäftsordnung weitere organisatorischen Regelungen zu treffen.
22. Zu § 6: Regelung einer möglichen Erweiterung des Fachbeirates auf bis zu sieben Mitglieder um die Themen- und Aufgabenvielfalt, auch mit Blick auf die neu geschaffenen Gedenkstätten, besser abzudecken. Es wird zudem, entsprechend den Regelungen bei vergleichbaren Institutionen, eine Berufszeitraum und die maximal mögliche Anzahl der Wiederberufungen festgelegt. Damit soll zum einen Kontinuität in der fachlichen Arbeit und Expertise geschaffen werden, zum anderen aber auch eine geregelte Erneuerung sichergestellt werden.
23. Zu § 7 Abs. 1: Das alte Statut stellte auf eine wissenschaftliche und geschäftsführende Leitung ab. Künftig ist eine Gesamtleitung durch eine Direktorin oder einen Direktor vorgesehen, deren oder dessen Vertretungsbefugnis nach außen in Form von Vollmachten geregelt werden.
24. Zu § 7 Abs. 2: Hier wird neu die vertragliche Situation der Leitung als außertariflicher Sondervertrag beim Land Berlin erwähnt. Da Führungskräfte beim Land Berlin für zwei Jahre auf Probe eingestellt werden, ist hier auch neu geregelt, dass über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit der Stiftungsrat einvernehmlich entscheiden muss.
25. Zu § 7 Abs. 3: Präzisierung, dass die Außenvertretung bei gerichtlichen Angelegenheiten der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin obliegt.

- 26. Zu § 7 Abs. 4: Regelung bislang in einem eigenen § 8 – alt geregelt.
- 27. Zu § 8 – neu: Der Sachverhalt was bislang in § 4.2 – alt geregelt und wird hier sprachlich präzisiert.
- 28. Zu § 10 – neu: Klarstellung, dass die unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts als unselbständige Stiftung im Geschäftsbereich der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin der Fachaufsicht dieser Verwaltung unterliegt.
- 29. Zu § 11 – neu: Bislang gab es keine Regelung, wie mit Änderungsbedarfen des Statuts umzugehen ist. Daher wird hier festgelegt, dass künftige Änderungen durch Senatsbeschluss mit anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin umgesetzt werden können.
- 30. Zu § 12: Das Inkrafttreten des Status wird jeweils mit der Veröffentlichung im Amtsblatt verbunden.

B. Rechtsgrundlagen:

§ 10 Nr. 7 GO Sen; § 24 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II).

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine Kosten durch die Neufassung des Statuts.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Neufassung des Statuts hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es gibt keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage zur Neufassung des Statuts der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da damit lediglich der rechtliche Handlungsrahmen für Abläufe und Verfahren für die mit und für die Stiftung Handelnden aktualisiert und angepasst werden.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Mit der Neufassung des Statuts wird beispielsweise geregelt, dass künftig auch digitale und/oder hybride Stiftungsratssitzungen zulässig sind; eine Regelung, die bei den meisten Institutionen schon seit längerem Standard ist und letztlich auch der Beschleunigung und Vereinfachung dieser Verfahren und Verwaltungsprozesse dient.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, mit der Neufassung des Statuts werden ausschließlich Abläufe, Verfahren und Zuständigkeiten mit und für die Handelnden der Stiftung aktualisiert und angepasst.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, mit der Neufassung des Statuts werden ausschließlich Abläufe die bereits umgesetzt wurden, nun transparent für alle Handelnden beschrieben (z.B. Personalauswahl der Direktorin oder des Direktors).

Berlin, den 4. Nov. 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Sarah Wedl-Wilson

Senatorin für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

I. Gegenüberstellung der Texte

Statut für die nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ Vom 1. September 1994 (Abgeordnetenhaus von Berlin – 12. Wahlperiode)	Statut für die nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ Vom ...
1.	§ 1 Errichtung
Unter dem Namen „Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ wird im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Zu ihr gehören die Gedenkstätte Deutscher Widerstand in der Stauffenbergstraße 13/14 sowie die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad.	(1) Unter dem Namen „Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ ist zum 1. September 1994 im Geschäftsbereich der damaligen Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in Berlin errichtet worden.
	(2) Zur Stiftung gehören die Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin, die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad, 13627 Berlin, die Gedenkstätte Stille Helden, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin und das Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt, Rosenthaler Straße 39, 10179 Berlin.
	(3) Mit diesem Statut werden die grundlegenden Zuständigkeiten und Regularien der nicht selbständigen Stiftung festgeschrieben. Alle weiteren Regelungen zur Verwaltung und Organisation der Stiftung werden in einer Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat getroffen, die im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird.
2. Aufgaben	§ 2 Zweck der Stiftung

2.1 Aufgabe der Stiftung ist es, das Andenken der Frauen und Männer im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wachzuhalten und die notwendige Auseinandersetzung der Deutschen mit diesem Teil ihrer Geschichte zu fördern.	(1) Unverändert.
2.2 Dieser Aufgabe dienen Gedenkveranstaltungen, eine Dauerausstellung, Wechselausstellungen, Vortrags- und Bildungsveranstaltungen, Publikationen und Forschungsarbeit.	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Erarbeitung und Realisierung von Dauer- Wechsel- und Wanderausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formen der historisch-politischen Bildung und Forschungsarbeit. Der Stiftungszweck wird sowohl in traditionell-analoger als auch virtuell-digitaler Form umgesetzt.
	(3) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen entsprechender Zielsetzung erfolgen. Dazu gehören insbesondere: • Aktives Museum Faschismus und Widerstand e.V., • Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 e.V., • Inge-Deutschkron-Stiftung, • Internationales Auschwitz Komitee, • Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold e.V., • Stiftung 20. Juli 1944, • Vereinigung Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V. Die Zusammenarbeit kann auch durch die unentgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 662 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) für andere Einrichtungen entsprechender Zielrichtung umgesetzt werden. Der Kreis dieser Institutionen und die Form der Zusammenarbeit wird durch den Stiftungsrat bestimmt.
	(4) Die Stiftung berät und unterstützt die für Kultur zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und die für Kultur zuständige

	oberste Bundesbehörde im Rahmen ihres Stiftungszwecks.
	(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Stiftungsvermögen	§ 3 Stiftungsvermögen
3.1 Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplans des Landes Berlin nachgewiesen.	(1) Unverändert.
3.2 Die Stiftung ist berechtigt, nach Maßgabe der für das Land Berlin geltenden Vorschriften Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.	(2) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auch Zuwendungen Dritter (Geld- und Sachleistungen) einschließlich letztwilliger Verfügungen nach Maßgabe der für das Land Berlin geltenden Vorschriften annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.
3.3 Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	(3) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	(4) - neu Die Annahme von Schenkungen und letztwilliger Verfügungen, die mit Folgekosten über 10.000 € verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.

	(5) - neu Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.
4. Organisation der Stiftung	§ 4 Organisation der Stiftung
4.1 Bei der Stiftung werden gebildet: a) ein Stiftungsrat b) ein Beirat.	(1) Bei der Stiftung werden gebildet 1. ein Stiftungsrat und 2. ein Fachbeirat.
4.2 Die Beschäftigten der Stiftung stehen im öffentlichen Dienst des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, der auch die Fachaufsicht obliegt.	Entfällt – geregelt in § 8 neu.
	(2) - neu Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Fachbeirats haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.
5. Stiftungsrat	§ 5 Stiftungsrat
5.1 Der Stiftungsrat berät über den Voranschlag des für die Stiftung im Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen Kapitels. Er beschließt die Grundzüge der Planungen. Seine Zustimmung zur Bestellung des Leiters der Gedenkstätte ist erforderlich.	(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Insbesondere berät der Stiftungsrat über den Voranschlag des für die Stiftung im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen Kapitels und stellt den Wirtschaftsplan fest, mit dem die jährliche Zuwendung beim Bund beantragt wird. Bei der Personalauswahl für unbefristete Anstellungsverhältnisse ab der Entgeltgruppe E 14 aufwärts ist die Beteiligung jeweils einer Vertretung des Bundes und des Landes aus dem

	Stiftungsrat im Auswahlgremium sicherzustellen. Die Zustimmung des Bundes in der Auswahlkommission ist notwendig. Künftige Änderungen des Statuts erfolgen grundsätzlich erst nach entsprechender Beschlussfassung im Stiftungsrat.
5.2 Dem Stiftungsrat gehören an: - das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats. - eine weitere Vertretung des Landes Berlin. - zwei Vertretungen der Bundesregierung. - der Leiter der Gedenkstätte und der Wissenschaftliche Leiter der Gedenkstätte mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus.	(2) Dem Stiftungsrat gehören an: 1. das für Kultur zuständige Mitglied des Senats von Berlin oder eine von ihm bestellte Vertretung aus der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sowie eine weitere Dienstkraft der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung, 2. zwei Vertretungen der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde, 3. ein von dem Fachbeirat aus dessen Mitte gewähltes Mitglied.
5.3 Für jedes Mitglied des Stiftungsrates ist eine Vertretung und Stellvertretung zu benennen. Auf Einladung des Stiftungsrats können weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.	(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden; alternativ ist eine Stellvertretung zu bestimmen.
5.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates oder dessen Vertretung aus, so ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu benennen.	(4) Die entsendungsberechtigten Stellen können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertretungen jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Dies gilt auch für die vom Fachbeirat entsandte Vertretung und Stellvertretung.
5.5 Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats.	(5) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das für Kultur zuständige Mitglied des Senats oder die von ihm bestellte Vertretung.
5.6 Jedes Mitglied führt eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds bzw. dessen Vertretung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden.	Entfällt – in § 5 (3) geregelt
5.7 Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag eines Mitgliedes häufiger. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig,	(6) Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich zweimal im Jahr oder auf Antrag eines der

wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter des Bundes können im Stiftungsrat in Haushaltsfragen nicht überstimmt werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder um solche Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Stiftungsratssitzung duldet.	in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder. An den Sitzungen müssen jeweils mindestens eine Vertretung des Landes und des Bundes aus dem Stiftungsrat teilnehmen. Die Sitzung kann auch in hybrider oder rein digitaler Form erfolgen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder digital anwesend oder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder um solche Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Stiftungsratssitzung duldet.
	(7) Alle weiteren inhaltlichen und organisatorischen Regelungen für die Stiftungsratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

6. Gemeinnützigkeit	Entfällt – geregelt § 3 (3).
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung finanziert sich durch öffentliche und private Zuwendungen. Beiträge werden nicht erhoben. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stiftungsrat erhält keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Stiftungsmitteln	
7. Beirat Der Beirat setzt sich aus bis zu fünf qualifizierten Persönlichkeiten zusammen, die von der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf drei Jahre berufen werden. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Er tagt höchstens zweimal im Jahr und unterstützt den Stiftungsrat und die Gedenkstätte mit seinem Rat.	§ 6 Fachbeirat Der Fachbeirat setzt sich aus mindestens fünf bis zu sieben qualifizierten Persönlichkeiten zusammen, die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist bis zu dreimal zulässig. Die Gremienbesetzung ist auf der Grundlage des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtsparitätisch zu gestalten. Der Fachbeirat berät die Stiftung in allen Fragen des in § 2 (2) genannten Stiftungszwecks. Alle weiteren Festlegungen zu den Facheiratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. § 7 Direktion (neu) (1) Die Stiftung wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Art und Umfang der nach außen gerichteten Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung wird in Form von Vollmachten geregelt.

	(2) Die Direktorin oder der Direktor erhält als Führungskraft beim Land Berlin einen außertariflichen Sondervertrag, der der Zustimmung des Senats des Landes Berlin bedarf. Die Personalauswahl erfolgt auf Vorschlag einer Auswahlkommission, zu der insbesondere auch die Mitglieder des Stiftungsrates gehören. Über das Bestehen der Probezeit der Direktorin oder des Direktors ist im Stiftungsrat Einvernehmen zu erzielen.
	(3) Die gerichtliche Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung obliegt der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
	(4) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
8. Geschäftsführung	Entfällt – in § 7 geregelt
Die Geschäfte der Stiftung führt der Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.	
	§ 8 Personal (neu) Die Beschäftigten der Stiftung stehen in einem Vertragsverhältnis mit dem Land Berlin, vertreten durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung. Sie unterliegen damit allen vertraglichen und tarifrechtlichen Regelungen, die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gelten.
9. Rechnungsprüfung	§ 9 Rechnungsprüfung
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Berlin.	(1) unverändert

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes richtet sich nach § 91 BHO.	(2) unverändert
	§ 10 Aufsicht (neu)
	Die Stiftung unterliegt der Fachaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
	§ 11 Änderungen des Statuts (neu)
	Künftige Änderungen des Status können nach Beschlussfassung im Stiftungsrat und nach Beschlussfassung im Senat des Landes Berlin mit anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin geregelt werden.
10. Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Der Beschluß tritt am 1. September 1994 in Kraft.	Die Änderungen des Statuts treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 662 Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Bundeshaushaltsordnung (BHO)

§ 91 Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten,
3. vom Bund Zuwendungen erhalten,
4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche

Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten oder 5. Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch den Bund kann der Bundesrechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Bundes vorgelegen haben.

(4) Bei den juristischen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich bei der juristischen Person des privaten Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Keine Beteiligungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes